

Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung für die erweiterte Sicherheitsüberprüfung und die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen

Vorbemerkungen

PC oder Druckbuchstaben

Füllen Sie die Sicherheitserklärung möglichst am PC aus; andernfalls füllen Sie die Sicherheitserklärung bitte **in gut lesbaren Druckbuchstaben in schwarzer Farbe** (kein Bleistift) aus. Die Unterzeichnung kann handschriftlich auf der ausgedruckten Sicherheitserklärung oder auch in elektronischer Form (Art. 3a Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) erfolgen, sofern die zuständige Stelle einen entsprechenden Zugang hierzu eröffnet hat. In diesem Fall können Sie die Schriftformäquivalente (De-Mail beziehungsweise Webanwendungen der Verwaltung in Verbindung mit der eID-Funktion des neuen Personalausweises) nutzen oder das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG). Bitte wenden Sie sich an Ihren Geheimschutzbeauftragten¹, falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten.

Anders ausgefüllte Vordrucke können aus Gründen der Datenverarbeitung nicht angenommen werden. Eine elektronische Übermittlung der ausgefüllten Sicherheitserklärung ist zulässig, wenn die Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung in der o. g. elektronischen Form erfolgt.

Wahrheitsgemäße und vollständige Angaben

Die Sicherheitserklärung stellt die Grundlage Ihrer Sicherheitsüberprüfung dar. Ungenaue, unvollständige und unrichtige Angaben führen zu Rückfragen und zeitlichen Verzögerungen bei Ihrer Sicherheitsüberprüfung sowie u. U. zu negativen Schlussfolgerungen. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie daher die Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. **Jede** Frage ist zu beantworten; im Falle der Verneinung ist „**Nein**“ oder „**Keine**“ anzukreuzen, bitte nicht einfach durchstreichen. Wenn keine der unter Nr. 2 oder Nr. 3.1 genannten Personen vorhanden ist, ist in den für diese Personen vorgesehenen Feldern „**Entfällt**“ anzukreuzen. **Wissentlich falsche Angaben können zu dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen.**

Benutzen Sie bitte das Feld Nr. 14 sowie bei Bedarf ein gesondertes Blatt, falls der vorgesehene Platz an der jeweiligen Stelle der Sicherheitserklärung nicht ausreicht oder wenn Sie ergänzende Angaben machen möchten.

Sie sind nicht verpflichtet, Angaben zu machen, durch die Sie sich oder Ihre Lebensgefährtin bzw. Ihren Lebensgefährten oder eine nahe Angehörige bzw. einen nahen Angehörigen im Sinn von § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung, d. h.

- die Verlobte/den Verlobten,
- die Ehegattin/den Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- die Lebenspartnerin/den Lebenspartner, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Sprachform verwendet. Dies bedeutet jedoch keine Benachteiligung des weiblichen/dritten Geschlechts, sondern soll im Sinn der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

- Personen, mit denen Sie in gerader Linie verwandt (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) oder verschwägert (Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder), in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt (Geschwister, Halbgeschwister, Tante, Onkel, Nichte, Neffe) oder bis zum zweiten Grad verschwägert (Schwägerin, Schwager) sind oder waren,

der Gefahr der straf- oder disziplinarrechtlichen Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung aussetzen würden. Dies gilt auch, soweit für eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen der mitbetroffenen Person eine solche Gefahr begründet werden könnte. Wenn Sie von Ihrem Recht auf Nichtbeantwortung einer Frage Gebrauch machen möchten, ist es allerdings nicht zulässig, eine falsche Antwort zu geben, die Antwortfelder durchzustreichen oder leer zu lassen. Vielmehr ist, je nachdem, ob Sie eine Frage ganz oder teilweise nicht beantworten möchten, einzusetzen „**Keine Angaben**“ oder „**Im Übrigen keine Angaben**“.

Änderungen des Familienstandes, des Namens, des Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit sowie das spätere Eintreten der Volljährigkeit des Partners sind dem Geheimschutzbeauftragten oder dessen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern unverzüglich mitzuteilen.

Ihre Angaben werden absolut vertraulich behandelt.

Passbilder

Fügen Sie bitte zwei aktuelle Passbilder mit Angabe des Jahres der Aufnahme bei. Es können sowohl Schwarz-Weiß- als auch Farbfotos verwendet werden. Die Übermittlung von elektronischen Dateien kann verlangt werden.

Ihr Ansprechpartner

Für Fragen steht Ihnen der Geheimschutzbeauftragte zur Verfügung. Falls Sie sich, insbesondere bei Sicherheitsproblemen, an das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz wenden wollen, kreuzen Sie bitte Nr. 15 der Sicherheitserklärung an oder wenden Sie sich direkt an das Landesamt für Verfassungsschutz, Knorrstraße 139, 80937 München, Telefon: 089 312010.

Rücksendung der Sicherheitserklärung

Sofern Sie Ihre Zustimmung zur Sicherheitserklärung **handschriftlich** erteilt haben, senden Sie die ausgefüllte Sicherheitserklärung in **verschlossenem Umschlag** unmittelbar an den Geheimschutzbeauftragten oder dessen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zurück oder geben Sie diese persönlich ab.

Hinweise zu einzelnen Nummern der Sicherheitserklärung

1. Angaben zu Ihrer Person 1.1 Personalien	
Familienname ggf. frühere Namen (z. B. Geburtsname, frühere Ehenamen)	Ihr Nachname Fügen Sie früheren Namen bitte Zusätze wie „geb.“, „geschieden“ usw. hinzu (z. B. „geb. Schulz, geschiedene Maier“).
Vorname(n), ggf. frühere Vornamen (Rufname unterstreichen)	Benutzen Sie bitte die sich aus der Geburtsurkunde ergebende Schreibweise (nicht verkürzte Aussprache verwenden).

Geburtsort, Landkreis, Bundesland/Staat	<p>Bitte geben Sie den Geburtsort in der Schreibweise der Geburtsurkunde an. Bei Änderung des Ortsnamens (z. B. durch kommunale Gebietsreform) bitte die neue Ortsbezeichnung mit Postleitzahl in Klammern angeben; dies gilt nicht für Geburtsorte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Für Landkreis, Bundesland und Staat können amtliche Abkürzungen verwendet werden.</p>
Staatsangehörigkeit (auch weitere und frühere Staatsangehörigkeiten)	<p>Es sind alle gegenwärtigen Staatsangehörigkeiten und auch frühere Staatsangehörigkeiten anzugeben. Fügen Sie ggf. die Einbürgerungsurkunde und einen Nachweis über den Verlust der früheren Staatsangehörigkeit bei (amtlich beglaubigte Kopien) oder legen Sie die Originale dem Geheimschutzbeauftragten vor.</p>
Familienstand oder auf Dauer angelegte Gemeinschaft	<p>Anzugeben ist der aktuelle Familienstand oder eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft (Lebensgefährtin/Lebensgefährte).</p> <p>Eine „Lebenspartnerschaft“ liegt vor, wenn zwei Personen gleichen Geschlechts gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit vor der zuständigen Behörde erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner). Die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft erfolgt durch gerichtliches Urteil.</p> <p>Eine „auf Dauer angelegte Gemeinschaft“ ist eine zwischen einem Mann und einer Frau oder zwei Personen gleichen Geschlechts bestehende Lebensgemeinschaft, die keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt, sich durch besondere innere Bindungen auszeichnet und ein gegenseitiges Einstehen der Partner in den Not- und Wechselfällen des Lebens füreinander begründet (Lebensgefährtin/ Lebensgefährte). Ein wichtiges Indiz hierfür ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass – wie auch in der Ehe oder Lebenspartnerschaft – in einzelnen Bereichen getrennt gewirtschaftet wird.</p> <p>Falls Sie eine Partnerin oder einen Partner haben, mit der oder dem Sie in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft leben, und Ihre Ehe noch nicht rechtskräftig geschieden oder Ihre Lebenspartnerschaft noch nicht rechtskräftig aufgehoben ist, ist an dieser Stelle der Sicherheitserklärung sowohl die Markierung für „auf Dauer angelegte Gemeinschaft“ als auch die für „verheiratet“ bzw. „Lebenspartnerschaft“ anzukreuzen.</p>
Anzahl der Kinder	<p>Zu berücksichtigen sind auch Stief- und Pflegekinder.</p>
Nummer des Personalausweises/Reisepasses	<p>Es ist hier die Nummer des Personalausweises oder des Reisepasses sowie die ausstellende Behörde und das Ausstelldatum anzugeben.</p>
Ausgeübter Beruf (bei Beamten: Amtsbezeichnung)	<p>Geben Sie bitte den zurzeit ausgeübten (nicht den erlernten) Beruf an, und zwar möglichst genau (z. B. nicht nur „Angestellter“, sondern „Bürokaufmann“).</p>

Arbeitgeberin oder Arbeitgeber (Anschrift, Erreichbarkeit, E-Mail-Adresse)	<p>Sofern Sie im öffentlichen Dienst tätig sind, geben Sie bitte die Beschäftigungsdienststelle und Amtsbezeichnung an.</p> <p>Bei Ausbildung/Beschäftigung bei einer Filiale, Zweig- oder Außenstelle einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers ist diese anzugeben.</p> <p>Bitte immer eine Rufnummer angeben. Zusätzlich kann auch eine Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse angegeben werden.</p>
1.2 Wohnsitze/Aufenthalte einschließlich derzeitiger Anschrift in Deutschland in den letzten fünf Jahren (gilt entsprechend bei Nr. 2.2)	<p>Bestanden/Bestehen neben der Hauptwohnung auch Nebenwohnungen und/oder andere Aufenthalte in Deutschland von längerer Dauer als zwei Monate, sind sowohl</p> <ul style="list-style-type: none">• die Hauptwohnung als auch• die Nebenwohnungen/weiteren Aufenthaltsorte <p>anzugeben. Machen Sie bitte lückenlose Angaben (mit Monat und Jahr), soweit die jeweilige Wohnsitznahme bzw. der Aufenthalt einen Zeitraum von zwei Monaten übersteigt.</p>
1.3 Wohnsitze/Aufenthalte im Ausland seit Vollendung des 18. Lebensjahres, in jedem Fall aber in den vergangenen fünf Jahren (gilt entsprechend bei Nr. 2.3)	<p>Anzugeben sind Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate im Ausland seit Vollendung des 18. Lebensjahres. Sofern Sie noch keine 23 Jahre alt sind, machen Sie die Angaben bitte für die letzten fünf Jahre. Sofern Ihre derzeitige Anschrift im Ausland liegt, geben Sie sie bitte ebenfalls unter Nr. 1.3 an.</p> <p>Wohnsitze oder Aufenthalte in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken (<u>Anlage</u>) sind unter Nr. 8.1 anzugeben.</p> <p>Bitte beachten Sie das Erfordernis der gesonderten Zustimmung am Ende der Sicherheitserklärung.</p> <p>Ein Auslandsaufenthalt von ununterbrochen längerer Dauer als zwei Monate besteht dann, wenn in diesem Zeitraum dort der Lebensmittelpunkt liegt. Kurzfristige Unterbrechungen (z. B. Heimaturlaub, Dienstreise) sind unbeachtlich.</p>
2. Angaben zu Ihrer Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin bzw. Ihrem Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten	<p>Bitte geben Sie die Personalien zu Ihrer Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihrem Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten an, soweit diese bereits volljährig sind. Nähere Erläuterungen zu diesen Angaben finden Sie unter Nr. 1.1.</p> <p>Falls Sie eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten haben und die Ehe noch nicht rechtskräftig geschieden oder die Lebenspartnerschaft noch nicht rechtskräftig aufgehoben ist, sind hier und bei den folgenden Nummern die Daten der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten anzugeben.</p> <p>Zur Ehegattin bzw. Lebenspartnerin oder zum Ehegatten bzw. Lebenspartner sind in diesem Fall unter Nr. 14 die Personalien (gemäß Nr. 2) nur anzugeben, wenn noch eine enge persönliche Beziehung besteht. Das Einverständnis ist durch deren oder dessen Unterschrift unter der Angabe unter Nr. 14 zu dokumentieren.</p> <p>Die Daten geschiedener oder verstorbener Ehegattinnen/Ehegatten oder früherer Lebenspartnerinnen/Lebenspartner sind nicht anzugeben.</p>

<p>3. Weitere Personalien</p> <p>3.1 Angaben zu den weiteren Personen über 18 Jahren, die mit Ihnen in einem Haushalt leben</p> <p>3.2 Angaben zu Ihrem Vater</p> <p>3.3 Angaben zu Ihrer Mutter</p>	<p>In Nr. 3.1 sind nicht nur Kinder, sondern ggf. auch die Eltern, sonstige Verwandte, Hausangestellte und im Fall einer Wohngemeinschaft auch die anderen Mitbewohner anzugeben.</p> <p>Neben den Eltern sind unter Nr. 14 ggf. zusätzlich die Stief- oder Pflegeeltern anzugeben.</p>
<p>4. Ihre Ausbildung, Beschäftigung, Nichtbeschäftigung, Wehr- und Zivildienst seit Schulentlassung</p>	<p>Geben Sie bitte zunächst Monat und Jahr der Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule (Mittelschule, Realschule oder Gymnasium) an. Geben Sie danach sowohl die Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten als auch Zeiten der Nichtbeschäftigung in der zeitlichen Reihenfolge lückenlos an. Nennen Sie, um Rückfragen zu vermeiden, für Zeiten der Nichtbeschäftigung den Grund (z. B. arbeitslos, Urlaub ohne Bezüge) und den Aufenthaltsort. Sofern Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, geben Sie bitte die einzelnen Dienststellen und Dienstorte an.</p> <p>Bei Wehr- und Zivildienst sind die Dienststellen/Truppenteile/Einrichtungen und Stand-/Dienstorte in der zeitlichen Reihenfolge der Zugehörigkeit anzugeben.</p> <p>Verwenden Sie bitte Abkürzungen nur, wenn diese allgemein bekannt sind.</p>
<p>5. Internetpräsenzen, Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken</p>	<p>Anzugeben ist/sind die Adresse(n) eigener Internetseiten (URL) sowie Mitgliedschaften in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken im Internet für private Zwecke einschließlich der Nutzernamen.</p> <p>Eigene Internetseiten sind sowohl solche, die Sie selbst technisch betreiben, als auch solche, auf deren Inhalte Sie aber maßgeblich steuernden Einfluss haben. Entscheidend ist, dass Sie selbst über den Inhalt der Internetseite und deren Existenz bestimmen können.</p> <p>Die eigenen Internetseiten beziehen sich nur auf das World Wide Web. Bei eigenen Internetseiten, die Teil sozialer Netzwerke im Internet sind, ist lediglich die Mitgliedschaft in diesem Netzwerk in der Sicherheitserklärung anzugeben.</p> <p>Soziale Netzwerke sind Onlinedienste im Internet, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder einer darüber hinausgehenden Öffentlichkeit zugänglich machen. Entscheidend ist, dass die technische Plattform zum wechselseitigen Austausch von Meinungen, Erfahrungen und Informationen eingesetzt wird und auf diese Weise ein abgrenzbares virtuelles Netzwerk von Nutzern mit von ihnen erzeugten Inhalten entsteht.</p> <p>Plattformen, die ausschließlich zur Individualkommunikation bestimmt sind (z. B. WhatsApp) sowie Plattformen, auf denen der Austausch, das Angebot oder die Nachfrage von Waren oder Dienstleistungen im Vordergrund stehen, gelten nicht als soziale Netzwerke.</p> <p>Ebenfalls nicht anzugeben sind Mitgliedschaften bei Partnerbörsen bzw. Dating-Portalen oder bei Plattformen, die ausschließlich dem</p>

	<p>Austausch über Erkrankungen dienen (z. B. Gesundheitsforen oder Selbsthilfegruppen).</p> <p>Es sind alle Mitgliedschaften und Nutzernamen und/oder Pseudonyme in sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, Twitter, Instagram, Xing, LinkedIn) anzugeben, die in den letzten fünf Jahren aktiv genutzt werden/wurden (z. B. durch Login). Eine bloße Nennung des/der sozialen Netzwerke(s) reicht nicht aus. Anmeldekennungen und Passwörter sind nicht anzugeben.</p> <p>Ist die Nutzung einer Internetplattform ohne Anmeldung möglich, liegt keine Mitgliedschaft vor.</p>
6. Angaben zur finanziellen Situation	<p>Eine Zwangsvollstreckung liegt bereits vor, wenn Ihnen ein rechtskräftiger Vollstreckungsbescheid zugestellt wurde oder Sie zur Abgabe der Vermögensauskunft (früher: „eidesstattliche Versicherung“) aufgefordert wurden.</p> <p>Unter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Nr. 6.2) fallen u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Lohn-/Gehaltspfändungen• Kontopfändungen• Zwangsversteigerungen von Grundstücken oder Wohneigentum• Pfändungen in andere Vermögensrechte. <p>Wenden Sie sich im Zweifelsfall bitte an Ihren Geheimschutzbeauftragten.</p> <p>Anzugeben sind auch laufende oder in den letzten fünf Jahren für Sie, Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihren Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten abgeschlossene Insolvenzverfahren.</p> <p>Wenn Sie im Zweifel sind, ob Sie die Frage zu Nr. 6.3 mit „ja“ beantworten können, sollten Sie Ihren Geheimschutzbeauftragten oder das Landesamt für Verfassungsschutz um ein Gespräch bitten. Dadurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, eine schwierige persönliche Situation offen zu klären und zu erörtern, wie diese u. U. verbessert werden kann.</p>
7. Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der DDR, die auf einen Anbahnungs- oder Werbungsversuch hindeuten können	<p>Falls Sie, Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner/Lebensgefährte Kontakt zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der DDR¹ haben/hatten, teilen Sie dies bitte dem Geheimschutzbeauftragten und/oder dem Landesamt für Verfassungsschutz persönlich mit (Gesprächswunsch unter Nr. 7 und Nr. 15 ankreuzen).</p> <p>Dies gilt auch für Kontakte zu Nachrichtendiensten befreundeter Staaten, da ausländische Nachrichtendienste nicht selten unter „falscher Flagge“ auftreten, d. h. ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben sich z. B. als Angehörige eines befreundeten Nachrichtendienstes aus.</p>

¹ Ministerium für Staatssicherheit (MfS), Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) des MfS, Verwaltung Aufklärung im Ministerium für Nationale Verteidigung (MfNV) bzw. Bereich Aufklärung im MfNV; Ende 1989/Januar 1990 umbenannt in: Amt für Nationale Sicherheit (AfNS), Nachrichtendienst der DDR, Informationszentrum (IZ) im Ministerium für Abrüstung und Verteidigung.

	<p>Der Ideenreichtum ausländischer Nachrichtendienste bei der „Anbahnung und Anwerbung von Zielpersonen“ ist beachtlich. Er reicht von getarnten Stellenangeboten in Zeitungen oder getarnten Profilen in sozialen Netzwerken im Internet über gezielte Kontaktaufnahmen (Restaurant, Kino, Theater, Urlaub) bis hin zu Erpressungsversuchen. Es ist häufig nicht leicht, Anbahnungs- und Werbungsversuche frühzeitig zu erkennen.</p> <p>Wenn jedoch eine Person</p> <ul style="list-style-type: none">• Ihre Bekanntschaft oder Freundschaft sucht,• gleichzeitig Informationen aus Ihrem beruflichen Bereich verlangt (zu Beginn meist noch nicht vertraulicher Art) und• sich von Ihrem übrigen Bekannten- und Freundeskreis nach Möglichkeit fernhält (hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Nachrichtendienste treten meist unter falschen Namen auf und fürchten nähere Fragen nach ihrer Herkunft, wie z. B. nach den Eltern), <p>so kann dies ein Indiz für eine mögliche nachrichtendienstliche Tätigkeit dieser Person sein. Dies gilt auch in Bezug auf Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihren Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten.</p> <p>Vorrangiges Ziel der ausländischen Nachrichtendienste ist im Übrigen, „Zielpersonen“ in eine – wie auch immer gartete – Abhängigkeit zu bringen. Dazu dienen anfänglich großzügige finanzielle Zuwendungen ebenso wie der Aufbau engerer zwischenmenschlicher Beziehungen.</p> <p>Es ist wichtig, Anbahnungs- und Werbungsversuche möglichst frühzeitig zu erkennen, bevor eine Abhängigkeit entstanden ist.</p> <p>Sprechen Sie deshalb im Zweifelsfall mit Ihrem Geheimschutzbeauftragten und/oder dem Landesamt für Verfassungsschutz. Dadurch können Sachverhalte vertraulich geklärt und Zweifel beseitigt werden.</p>
<p>8. Beziehungen in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken für die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit befassten Personen</p>	<p>Die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als Nationale Sicherheitsbehörde im Sinn von Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 BaySÜG festgelegten Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken sind in einer Liste, die als Anlage beigefügt ist, aufgeführt.</p>
<p>8.1 Wohnsitze in diesen Staaten seit Vollendung des 18. Lebensjahrs von längerer Dauer als zwei Monate (dies gilt auch für dienstliche Verwendungen in diesen Staaten)</p>	<p>Falls Sie, Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner/Lebensgefährte einen Wohnsitz von längerer Dauer als zwei Monate in einem in der Staatenliste genannten Staat hatten, machen Sie bei Nr. 14 bitte folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Name der betroffenen Person,• Dauer des Aufenthalts (von/bis, Monat/Jahr),• Wohnsitz/Aufenthalt (Straße, Hausnummer, Ort, Staat),• Anlass des Aufenthalts/Grund der Wohnsitzaufgabe.
<p>8.2 Reisen/sonstige Aufenthalte</p>	<p>Geben Sie beim Ziel der Reise/des Aufenthalts nach Möglichkeit die genaue Adresse (z. B. Hotel) an.</p>

	<p>Bei Häufung von Reisen (wiederholt mehrmals jährlich) können Reiseziel und Reiseanlass pauschal angegeben werden, z. B. „2012 – 2015 jeweils Besuch der Stadt Moskau/Russische Föderation, Übernachtung im Hotel ..., weiter jährlich zwei bis drei Geschäftsreisen zur Fa. ..., Übernachtung im Hotel ...“.</p>
8.3 Nahe Angehörige	<p>Nahe Angehörige im Sinn der Sicherheitserklärung sind</p> <ul style="list-style-type: none">• Ehegattin/Ehegatte,• Lebenspartnerin/Lebenspartner,• Kinder und deren Ehegattinnen/Lebenspartnerinnen oder Ehegatten/Lebenspartner,• Eltern, Geschwister und deren Ehegattinnen/Lebenspartnerinnen oder Ehegatten/Lebenspartner,• Eltern, Geschwister und Kinder der Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder des Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten. <p>Unter „Kinder“ fallen auch Stief- und Pflegekinder, unter „Eltern“ auch Stief- und Pflegeeltern, unter „Geschwister“ auch Halb- und Stiefgeschwister.</p> <p>Falls nahe Angehörige in einem in der Staatenliste genannten Staat leben, geben Sie unter Nr. 14 bitte Folgendes an (soweit bekannt):</p> <ul style="list-style-type: none">• Name und Vorname sowie Anschrift der oder des nahen Angehörigen,• Geburtsdatum und -ort,• Verwandtschaftsbeziehung (z. B. Bruder),• Intensität der Verbindung (z. B. häufige oder gelegentliche persönliche Besuche, häufiger Brief- oder Telefonkontakt).
8.4 Sonstige Beziehungen	<p>Falls Sie, Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner/Lebensgefährte sonstige Beziehungen (z. B. geschäftliche, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche oder wissenschaftliche) in einen in der Staatenliste genannten Staat haben, erläutern Sie diese bitte unter Nr. 14 kurz. Dies gilt auch für Beziehungen zu Verwandten, die nicht unter Nr. 8.3 fallen, sofern eine persönliche Verbindung unterhalten wird.</p> <p>Geben Sie zu Personen, die in einem solchen Staat leben oder ihn außerhalb des Gebiets der in der Staatenliste genannten Staaten vertreten und mit denen Sie enge Verbindung unterhalten, bitte die Personalien an (vergleiche Erläuterungen zu Nr. 8.3).</p>
9. Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen	<p>„Verfassungsfeindlich“ sind diejenigen Aktivitäten oder Bestrebungen, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die von ihnen verfolgten Ziele oder die von ihnen zur Erreichung dieser Ziele befürworteten Mittel und Wege ganz oder teilweise mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Widerspruch stehen. Über die wichtigsten verfassungsfeindlichen Bestrebungen berichten die jährlichen Verfassungsschutzberichte des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und</p>

	<p>des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat die Ihnen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Beziehungen zur Scientology-Organisation sind auch bei Nr. 10 anzugeben.</p> <p>Sofern Sie die Frage nach Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen nicht eindeutig und vorbehaltlos verneinen können, sollten Sie in einem offenen Gespräch mit Ihrem Geheimschutzbeauftragten und/oder dem Landesamt für Verfassungsschutz Einzelheiten und das heutige Verhältnis zu der Organisation darlegen.</p>
10. Beziehungen zu Organisationen, die von ihren Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen und Sie deshalb in Konflikt mit Ihrer Verschwiegenheitspflicht führen können	<p>Sofern Sie die Frage nicht eindeutig und vorbehaltlos verneinen können, sollten Sie in einem offenen Gespräch mit Ihrem Geheimschutzbeauftragten und/oder dem Landesamt für Verfassungsschutz Einzelheiten und das heutige Verhältnis zu der Organisation darlegen.</p> <p>Beziehungen zur Scientology-Organisation sind auch bei Nr. 9 anzugeben.</p>
11. Ihnen bekannte anhängige Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren, Disziplinarverfahren, strafrechtliche Verurteilungen im Ausland	<p>Geben Sie hier bitte bereits an, wenn Ermittlungen gegen Sie, Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihren Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten eingeleitet wurden. Dies gilt für jede Art von Straftaten (z. B. auch nach dem Steuerrecht) sowie alle Ermittlungen nach dem Disziplinarrecht.</p> <p>Anzugeben sind auch alle strafrechtlichen Verurteilungen im Ausland. Nicht anzugeben sind Ermittlungen/Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten und Verurteilungen aus rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren.</p>
12. Sonstiges	<p>Von Bedeutung sind vor allem Umstände, die Dritten für eine Erpressung Ihrer Person dienen können.</p> <p>Wenden Sie sich im Zweifelsfall vertrauensvoll an Ihren Geheimschutzbeauftragten und/oder an das Landesamt für Verfassungsschutz mit der Bitte um ein Gespräch.</p>
13. Referenzpersonen	<p>Referenzpersonen müssen Sie nur angeben bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen und wenn der Geheimschutzbeauftragte dies ausdrücklich fordert (siehe Schreiben, mit dem Sie die Sicherheitserklärung erhalten haben).</p> <p>Die Referenzpersonen sollen Sie persönlich näher kennen (in der Regel über mehrere Jahre). Sie müssen in der Lage und bereit sein, über Ihre persönlichen Verhältnisse (z. B. Familie, Beruf, Freizeit) und beruflichen Verhältnisse Auskunft zu geben.</p> <p>Nahe Angehörige (vergleiche Nr. 8.3) und unterstellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sollen nicht als Referenzpersonen angegeben werden.</p> <p>Sie werden gebeten, die Referenzpersonen von ihrer Benennung zu unterrichten.</p>
13., 16. Erreichbarkeit	<p>Geben Sie bitte Ihre berufliche und private Erreichbarkeit sowie die berufliche und private Erreichbarkeit der Referenzpersonen an.</p>

	<p>Diese ist für eventuelle Nachfragen und Terminabsprachen erforderlich. Hierbei sind sowohl Telefonnummern als auch E-Mail-Adressen anzugeben. Dies kann zu einer Beschleunigung der Sicherheitsüberprüfung beitragen. Die alleinige Angabe von E-Mail-Adressen kann dagegen zu Verzögerungen bei Nachfragen und Terminabsprachen und somit bei der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung insgesamt führen.</p>
--	---

Zustimmung der Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder des Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten

Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner/Lebensgefährte darf nur mit ihrer oder seiner Zustimmung in Ihre Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden. Dabei werden Daten zu ihrer oder seiner Person auch in Dateien gespeichert. Bitten Sie sie oder ihn, ihre oder seine **Zustimmung** in der Sicherheitserklärung **durch Unterschrift zu bestätigen**.

Anlage zur „Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung“

Staatenliste¹

im Sinn von Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 BaySÜG und Art. 37 BaySÜG²

1. Afghanistan (Islamischer Staat Afghanistan),
2. Algerien (Demokratische Volksrepublik Algerien),
3. Armenien (Republik Armenien),
4. Aserbaidtschan (Republik Aserbaidtschan),
5. China (Volksrepublik China),
ab 01.07.1997 einschl. Sonderverwaltungsregion (SVR) Hongkong,
ab 20.12.1999 einschl. Sonderverwaltungsregion (SVR) Macau,
6. Georgien,
7. Irak (Republik Irak),
8. Iran (Islamische Republik Iran),
9. Kasachstan (Republik Kasachstan),
10. Kirgisistan (Kirgisische Republik),
11. Korea (Demokratische Volksrepublik Korea),
12. Kuba (Republik Kuba),
13. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos),
14. Libanon (Libanesische Republik),
15. Libyen (Staat Libyen),
16. Moldau (Republik Moldau),
17. Pakistan (Islamische Republik Pakistan),
18. Russische Föderation,
19. Sudan (Republik Sudan),
20. Syrien (Arabische Republik Syrien),
21. Tadschikistan (Republik Tadschikistan),
22. Turkmenistan,
23. Ukraine,
24. Usbekistan (Republik Usbekistan),
25. Vietnam (Sozialistische Republik Vietnam),
26. Weißrussland (Republik Weißrussland).

1 Festgelegt durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Die Schreibweise der Staatennamen richtet sich nach dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen „Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland“ in der jeweils geltenden Fassung, die im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben wird.

2 Reisebeschränkungen für Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, welche eine Sicherheitsüberprüfung nach Art. 11 und 12 BaySÜG erfordert.